

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 08.08.2025 Version: 1.0

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch Produktname Ara Varnish Andere Bezeichnungen 43.300 43.310

44.300 44.310

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

Verwendung des Stoffs/des Gemischs · Lack

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Old Holland Classic Colours Since 1664 Nijendal 36 3972 KC Driebergen Rijsenburg Nederland T 0031 343 518 224, F 0031 343 516 342 info@oldholland.com, www.oldholland.com

1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203	+49 (0) 30 19240	
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Gebäude 30, ELKI (Eltern- Kind-Zentrum) Venusberg-Campus 1	+49 (0) 228 19240	

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225 Karzinogenität, Kategorie 1B H350 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), H336 Kategorie 3, betäubende Wirkungen Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), H335 Kategorie 3, Atemwegsreizung

Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Kann Krebs erzeugen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann die Atemwege reizen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)









GHS02

GHS07

GHS08

GHS09

Signalwort (CLP) : Gefahr

Enthält : Hydrocarbons, C9, aromatics; Cumol

Gefahrenhinweise (CLP) : H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H335 - Kann die Atemwege reizen.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H350 - Kann Krebs erzeugen.

H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

: P201 - vor Gebrauch besondere Anweisungen einnolen.

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung tragen.

P301+P310+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM

anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P308+P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

EUH Sätze : EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Zusätzliche Sätze : Nur für gewerbliche Anwender.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Sicherheitshinweise (CLP)

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von ≥ 0,1 %

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	Konz. (% w/w)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Hydrocarbons, C9, aromatics	CAS-Nr.: 64742-95-6 REACH-Nr.: 01-2119455851- 35	20 – 25	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336 STOT SE 3, H335 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411
Cumol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 98-82-8 EG-Nr.: 202-704-5 EG Index-Nr.: 601-024-00-X	< 10	Flam. Liq. 3, H226 Carc. 1B, H350 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H335 Aquatic Chronic 2, H411
Ethanol; Ethylalkohol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 64-17-5 EG-Nr.: 200-578-6 EG Index-Nr.: 603-002-00-5 REACH-Nr.: 01-2119457610- 43	1 – 2	Flam. Liq. 2, H225

08.08.2025 (Ausgabedatum) 11.08.2025 (Druckdatum)

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Name	Produktidentifikator	Konz. (% w/w)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Methanol; Methylalkohol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6 EG Index-Nr.: 603-001-00-X REACH-Nr.: 01-2119433307- 44	0,01 – 0,25	Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 3 (Inhalativ), H331 (ATE=0,5 mg/l/4h) Acute Tox. 3 (Dermal), H311 (ATE=300 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 3 (Oral), H301 (ATE=100 mg/kg Körpergewicht) STOT SE 1, H370

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:			
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (Konz. (% w/w))	
Methanol; Methylalkohol	CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6 EG Index-Nr.: 603-001-00-X REACH-Nr.: 01-2119433307-	(3 ≤ C < 10) STOT SE 2; H371 (10 ≤ C < 100) STOT SE 1; H370	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	<ul> <li>Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.</li> </ul>
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	<ul> <li>Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.</li> </ul>
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Mit Wasser und Seife waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Den Mund mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

: Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Lungenödem möglich.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

Selbstschutz des Ersthelfers

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

08.08.2025 (Ausgabedatum) DE - de 3/19

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Explosionsgefahr : Keine direkte Explosionsgefahr.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht

ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

Sonstige Angaben : Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls das Produkt in die Kanalisation oder

öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen

aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen : Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Nur qualifiziertes Personal in

geeigneter Schutzausrüstung darf eingreifen. Einatmen von Dampf, Nebel vermeiden.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen. Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit

flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder

Wasserläufe zu verhindern. Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich.

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Falls das Produkt in die

Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

08.08.2025 (Ausgabedatum) 11.08.2025 (Druckdatum)

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Alle erforderlichen technischen Maßnahmen treffen, um eine Produktfreisetzung am Arbeitsplatz zu verhindern oder zu minimieren. Die Produktmengen für die Bearbeitung sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und die Anzahl der exponierten Arbeiter einzugrenzen. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen. Böden, Wände und andere Flächen im Gefahrenbereich müssen regelmäßig gereinigt werden. Einatmen von Dampf, Nebel vermeiden.

Hygienemaßnahmen

: Arbeitskleidung von der normalen Kleidung trennen. Einzeln reinigen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen

: Behälter und zu befüllende Anlage erden.

Lagerbedingungen

: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten.

Unter Verschluss aufbewahren.

Wärme- oder Zündquellen

: Zündquellen.

Verpackungsmaterialien

: Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

#### **Deutschland**

Lagerklasse (LGK, TRGS 510) Zusammenlagerungstabelle LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

LGK 1	LGK 2A	LGK 2B	LGK 3	LGK 4.1A
LGK 4.1B	LGK 4.2	LGK 4.3	LGK 5.1A	LGK 5.1B
LGK 5.1C	LGK 5.2	LGK 6.1A	LGK 6.1B	LGK 6.1C
LGK 6.1D	LGK 6.2	LGK 7	LGK 8A	LGK 8B
LGK 10	LGK 11	LGK 12	LGK 13	LGK 10-13

Zusammenlagerung nicht erlaubt für

 $: \; \mathsf{LGK} \; \mathsf{1}, \mathsf{LGK} \; \mathsf{2A}, \mathsf{LGK} \; \mathsf{4.1A}, \mathsf{LGK} \; \mathsf{4.1B}, \mathsf{LGK} \; \mathsf{4.2}, \mathsf{LGK} \; \mathsf{4.3}, \mathsf{LGK} \; \mathsf{5.1A}, \mathsf{LGK} \; \mathsf{5.1C}, \mathsf{LGK} \; \mathsf{5.2}, \\$ 

LGK 6.1B, LGK 6.2, LGK 7

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für

: LGK 5.1B, LGK 6.1D, LGK 11, LGK 10-13

Zusammenlagerung erlaubt für

: LGK 2B, LGK 3, LGK 6.1A, LGK 6.1C, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 12, LGK 13

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Lösungsmittel.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)		
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
Lokale Bezeichnung Ethanol		
AGW (OEL TWA)	380 mg/m³	
	200 ppm	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(II)	

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Methanol; Methylalkohol (67-56-1)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Methanol
IOEL TWA	260 mg/m³
	200 ppm
Anmerkung	Skin
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Art	peitsplatz (TRGS 900)
Lokale Bezeichnung	Methanol
AGW (OEL TWA)	130 mg/m³
	100 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); H - hautresorptiv; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903	3)
Lokale Bezeichnung	Methanol
Biologischer Grenzwert	15 mg/l Parameter: Methanol - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten - Festlegung/Begründung: 11/2019 DFG
Rechtlicher Bezug	TRGS 903
Cumol (98-82-8)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	2-Phenylpropane (Cumene)
IOEL TWA	50 mg/m³
	10 ppm
IOEL STEL	250 mg/m³
	50 ppm
Anmerkung	Skin. During exposure monitoring, account should be taken of relevant biological monitoring values as suggested by the Scientific Committee on Occupational Exposure Limits for Chemicals Agents (SCOEL)
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2019/1831
	<del>- ·</del>

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Cumol (98-82-8)				
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)				
Lokale Bezeichnung	Cumol			
AGW (OEL TWA)	50 mg/m³			
	10 ppm			
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(II)			
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); H - hautresorptiv; X - Krebserzeugender Stoff der Kat. 1A oder 1B oder krebserzeugende Tätigkeit oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung – es ist zusätzlich § 10 GefStoffV zu beachten; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
Rechtlicher Bezug	TRGS900			
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)				
Lokale Bezeichnung	Cumol (Iso-Propylbenzol)			
Biologischer Grenzwert	10 mg/g Kreatinin Parameter: 2-Phenyl-2-propanol (nach Hydrolyse) - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende - Festlegung/Begründung: 05/2015 DFG			
Rechtlicher Bezug	TRGS 903			

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

## $\label{lem:Geeignete} \textbf{Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:}$

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

## Persönliche Schutzausrüstung:

Handschuhe. Sicherheitsbrille. Schutzanzug. Atemschutz.

#### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):











## Augen- und Gesichtsschutz

#### Augenschutz:

Sicherheitsbrille. ISO 16321-1. DIN EN 166

## Hautschutz

#### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. CEN: EN 340; EN 368; EN 369; EN 467

#### Handschutz:

Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen. Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF ISO 374-1 oder entsprechender Norm)

Handschutz					
Тур	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Wiederverwendbare Handschuhe, Einweghandschuhe	Polyvinylchlorid (PVC), Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	≥0.11		EN ISO 374

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### **Atemschutz**

#### Atemschutz:

Atemschutz tragen. EN 143

Atemschutz			
Gerät	Filtertyp	Bedingung	Norm
Zugelassenes Atemschutzgerät	Тур Р1	Schutz gegen Dämpfe, Schutz gegen flüssige Partikel	EN 143

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig Farbe : Weiß.

Geruch : Charakteristisch.
Geruchsschwelle : Nicht verfügbar
Schmelzpunkt : Nicht verfügbar
Gefrierpunkt : Nicht verfügbar
Siedepunkt : Nicht verfügbar

Entzündbarkeit : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Untere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar : Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze Flammpunkt : Nicht verfügbar Zündtemperatur : Nicht verfügbar Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar pH-Wert Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch Nicht verfügbar Löslichkeit Nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) Nicht verfügbar Dampfdruck Nicht verfügbar Dampfdruck bei 50°C Nicht verfügbar Dichte Nicht verfügbar Relative Dichte Nicht verfügbar Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20°C Partikeleigenschaften Nicht anwendbar

## 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

08.08.2025 (Ausgabedatum) 11.08.2025 (Druckdatum)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Si	nne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Akute Toxizität (Oral) : Akute Toxizität (Dermal) : Akute Toxizität (inhalativ) :	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)	
LD50 (oral, Ratte)	6200 mg/kg
LD50 (dermal, Kaninchen)	20000 mg/kg
LC50 inhalativ - Ratte (Dampf)	95,6 mg/l/4h
Hydrocarbons, C9, aromatics (64742-95-6)	
LD50 (oral, Ratte)	3592 mg/kg
LD50 (dermal, Kaninchen)	> 3160 mg/kg
Cumol (98-82-8)	
LD50 (oral, Ratte)	2260 – 2700 mg/kg
LD50 (dermal, Kaninchen)	3160 mg/kg
LC50 inhalativ - Ratte	10 mg/l Maus
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut  Schwere Augenschädigung/-reizung  Sensibilisierung der Atemwege/Haut  Keimzellmutagenität  Karzinogenität  Reproduktionstoxizität  Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger  Exposition	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Kann Krebs erzeugen.  Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann die Atemwege reizen.
Methanol; Methylalkohol (67-56-1)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Schädigt die Organe.
Hydrocarbons, C9, aromatics (64742-95-6)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann die Atemwege reizen.
Cumol (98-82-8)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter : Exposition	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüll

9/19 DE - de

: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Aspirationsgefahr

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Hydrocarbons, C9, aromatics (64742-95-6)	
Viskosität, kinematisch	700000 – 1700000 mm²/s

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### **Sonstige Angaben**

Sonstige Angaben : Aspirationspneumonie möglich

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

## 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewassergeraniaena, langinstige (emoniseri)	Ging ful vvasserorganismen, mit langmstager vvirkung.	
Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)		
LC50 - Fisch [1]	8140 mg/l 48 h	
EC50 - Krebstiere [1]	9268 – 14221 mg/l 48 h	
EC50 - Krebstiere [2]	65 mg/l 72 h	
ErC50 Algen	1450 mg/l 8 d	
Hydrocarbons, C9, aromatics (64742-95-6)		
LC50 - Fisch [1]	9,2 mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)(OECD 203)	
EC50 - Krebstiere [1]	3,2 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh)(OECD 202)	
EC50 72h - Alge [1]	2,6 – 2,9 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata (OECD 201)	
ErC50 Algen	2,6 – 2,9 mg/l 72 h	
Cumol (98-82-8)		
LC50 - Fisch [1]	4,7 mg/l Cyprinodon variegatus (Edelsteinkärpfling)	
EC50 - Krebstiere [1]	2,14 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh)(OECD 202)	
EC50 72h - Alge [1]	0,73 – 1,29 mg/l (OECD 201; Desmodesmus subspicatus)	

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ara Varnish		
Persistenz und Abbaubarkeit	Es sind keine Daten zur Abbaubarkeit dieses Produkts verfügbar.	
Ethanol; Ethylalkohol (64-17-5)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.	
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	0,9 − 1,67 g O₂/g Stoff 5d	
BSB (% des ThSB)	94 % TOD	
Methanol; Methylalkohol (67-56-1)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.	
Hydrocarbons, C9, aromatics (64742-95-6)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.	
Cumol (98-82-8)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.	

08.08.2025 (Ausgabedatum) 11.08.2025 (Druckdatum)

10/19

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung Verfahren der Abfallbehandlung Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung Zusätzliche Hinweise

HP-Code

- : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
- : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- : Entleerte Behältern vorsichtig behandeln; zurückbleibende Dämpfe sind entzündbar. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Leere Behälter nicht wiederverwenden.
- : HP3 ,entzündbar':
  - entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C·
  - entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden:
- entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder f\u00f6rdern kann;
- entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;
- mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;
- sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.
- HP5 ,Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr': Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.

HP7 - "karzinogen': Abfall, der Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann. HP14 - "ökotoxisch": Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

#### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder	D-Nummer			
UN 1263	UN 1263	UN 1263	UN 1263	UN 1263

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID	
14.2. Ordnungsgemäße	14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
FARBE (ENTHAELT: Hydrocarbons, C9, aromatics ; Cumol)	FARBE (ENTHAELT: Hydrocarbons, C9, aromatics ; Cumol)	Paint (CONTAINS : Hydrocarbons, C9, aromatics ; cumene)	FARBE (ENTHAELT: Hydrocarbons, C9, aromatics ; Cumol)	FARBE (ENTHAELT: Hydrocarbons, C9, aromatics ; Cumol)	
Eintragung in das Beförde	rungspapier				
UN 1263 FARBE (ENTHAELT: Hydrocarbons, C9, aromatics; Cumol), 3, II, (D/E), UM 1263 FARBE UN 1263 FARBE (ENTHAELT: Hydrocarbons, C9, aromatics; Cumol), 3, II, (D/E), UMWELTGEFÄHRDEND UN 1263 FARBE (ENTHAELT: Hydrocarbons, C9, aromatics; cumene), 3, II, HAZARDOUS UN 1263 FARBE (ENTHAELT: Hydrocarbons, C9, aromatics; Cumol), 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND UN 1263 FARBE (ENTHAELT: Hydrocarbons, C9, aromatics; Cumol), 3, II, UMWELTGEFÄHRDEND					
14.3. Transportgefahren	ıklassen				
3	3	3	3	3	
**************************************	***		<b>1 1 1 1 1 1 1 1 1 1</b>	<b>1</b>	
14.4. Verpackungsgrupp	oe .				
II	II	II	II	II	
14.5. Umweltgefahren					
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Nein EmS-Nr. (Brand): F-E EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-E	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar					

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

## Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1

Sondervorschriften (ADR) : 163, 367, 640D, 650

Begrenzte Mengen (ADR) : 5L Freigestellte Mengen (ADR) : E2

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC02, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP1 Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(ADR)

Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und : T4

Schüttgut-Container (ADR)

Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und : TP1, TP8, TP28

Schüttgut-Container (ADR)

Tankcodierung (ADR): LGBFFahrzeug für die Beförderung in Tanks: FLBeförderungskategorie (ADR): 2Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb: S2, S20

(ADR)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-

Zahl)

Orangefarbene Tafeln

33 1263

: 33

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 163, 367 Begrenzte Mengen (IMDG) 5 L Freigestellte Mengen (IMDG) E2 Verpackungsanweisungen (IMDG) P001 Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) PP1 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) IBC02 Tankanweisungen (IMDG) T4

Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) TP1, TP8, TP28

Staukategorie (IMDG) В

Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Die Mischbarkeit mit Wasser hängt von der Zusammensetzung ab.

MFAG-Nr. 127;128

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2 PCA begrenzte Mengen (IATA) Y341 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) 1L PCA Verpackungsvorschriften (IATA) 353 PCA Max. Nettomenge (IATA) : 5L CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 364 CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L

: A3, A72, A192 Sondervorschriften (IATA)

ERG-Code (IATA) 3L

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1

Sondervorschriften (ADN) : 163, 367, 640D, 650

Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L Freigestellte Mengen (ADN) : E2 Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EX, A Lüftung (ADN) VE01 Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) 1

**Bahntransport** 

Klassifizierungscode (RID) : F1

Sonderbestimmung (RID) 163, 367, 640D, 650

Begrenzte Mengen (RID) 5L Freigestellte Mengen (RID) E2

Verpackungsanweisungen (RID) P001, IBC02, R001

Sondervorschriften für die Verpackung (RID) PP1 Sondervorschriften für die Zusammenpackung MP19

(RID)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T4

Schüttgutcontainer (RID)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und : TP1, TP8, TP28

Schüttgutcontainer (RID)

Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBF Beförderungskategorie (RID) : 2 Expressgut (RID) : CE7 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 33

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

08.08.2025 (Ausgabedatum) DE - de 13/19

#### Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Verordnungen**

#### **REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

#### **REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)**

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

#### **REACH Kandidatenliste (SVHC)**

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

#### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

#### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

#### Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

#### Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

#### Seveso-Richtlinie (Katastrophenrisikominderung)

Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)	Mengenschwelle (in Tonnen)	
	Untere Klasse	Obere Klasse
P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	5000	50000
E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2	200	500

### Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

#### Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

#### **Nationale Vorschriften**

#### **Deutschland**

Wassergefährdungsklasse (WGK)
Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

: WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

: Dieses Produkt unterliegt dem ChemVerbotsV Anhang 2 Eintrag 1. Folgende

Anforderungen sind zu beachten: A1) Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1. A2) Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4. A3) Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3. A4) Ausschluss des

Versandweges nach § 10.

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

08.08.2025 (Ausgabedatum) DE - de 14/19

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinw	eise	
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
	Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	Geändert
	Sonderbestimmung (RID)	Geändert
	Verpackungsanweisungen (RID)	Geändert
	Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	Geändert
	Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	Geändert
	Begrenzte Mengen (RID)	Hinzugefügt
	Ausgabedatum	Geändert
	Überarbeitungsdatum	Geändert
	Ersetzt	Geändert
2.1	Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen	Geändert
2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Geändert
2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Geändert
2.2	Zusätzliche Sätze	Hinzugefügt
2.2	EUH Sätze	Hinzugefügt
2.2	Gefahrenhinweise (CLP)	Geändert
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen für Ersthelfer	Hinzugefügt
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	Geändert
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	Geändert
4.2	Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	Geändert
5.1	Geeignete Löschmittel	Geändert
5.2	Explosionsgefahr	Hinzugefügt
5.2	Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	Geändert
5.3	Löschanweisungen	Geändert
5.3	Schutz bei der Brandbekämpfung	Geändert
6.1	Notfallmaßnahmen	Geändert
6.1	Schutzausrüstung	Hinzugefügt
6.1	Allgemeine Maßnahmen	Hinzugefügt
6.1	Notfallmaßnahmen	Geändert
6.1	Schutzausrüstung	Geändert
6.2	Umweltschutzmaßnahmen	Geändert
6.3	Zur Rückhaltung	Geändert
6.3	Reinigungsverfahren	Geändert
6.4	Verweis auf andere Abschnitte (8, 13)	Geändert

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Änderungshinweise		
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Geändert
7.1	Hygienemaßnahmen	Geändert
7.2	Verpackungsmaterialien	Hinzugefügt
7.2	Technische Maßnahmen	Geändert
7.2	Wärme- oder Zündquellen	Geändert
7.2	Unverträgliche Produkte	Entfernt
7.2	Lagerbedingungen	Geändert
8.2	Augenschutz	Geändert
8.2	Persönliche Schutzausrüstung	Geändert
8.2	Sonstige Angaben	Geändert
8.2	Haut- und Körperschutz	Geändert
9	Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Hinzugefügt
10.1	Reaktivität	Geändert
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Geändert
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Geändert
10.5	Unverträgliche Materialien	Entfernt
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Geändert
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	Geändert
12.3	Bioakkumulationspotenzial	Entfernt
13.1	Empfehlungen für die Abfallentsorgung	Geändert
13.1	Verfahren der Abfallbehandlung	Hinzugefügt
13.1	Regionale Abfallverordnung	Hinzugefügt
13.1	Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser	Hinzugefügt
13.1	Ökologie - Abfallstoffe	Entfernt
13.1	Zusätzliche Hinweise	Geändert
14.2	Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	Geändert
14.2	Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)	Geändert
14.6	Sondervorschriften (ADN)	Geändert
15.1	REACH Anhang XVII	Geändert
16	Datenquellen	Geändert
16	Abkürzungen und Akronyme	Geändert

Abkürzungen und Akronyme:	
ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
CAS	CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service)

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Ak	ronyme:
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
	CMR: Carcinogeen, Mutageen, Reprotoxisch
	CSA: Chemical Safety Assessment
	CSR: Chemical Safety Report
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
	EC50: Median Effective Concentration (required to induce a 50% effect)
	EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
	GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
	IATA: International Air Transport Association
	IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
	LC50: Lethal concentration, 50 percent
	LD50: Lethal dose, 50 percent
РВТ	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
	PNEC: Predicted No Effect Concentration (for environment)
	REACH: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemical substances
	RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
	SVHC: Substances of Very High Concern
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:	
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokriner Disruptor

Datenquellen Sonstige Angaben

- : ECHA (Europäische Chemikalienagentur). Sicherheitsdokumente des Lieferanten.
  - HAFTUNGSAUSSCHLUSS Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts entziehen sich unserer Kontrolle und eventuell auch unseren Kenntnissen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Kosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für dieses Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht. REACH Disclaimer:

Die Daten basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand. Die Daten im SDB stimmen mit dem CSR überein, sofern die Informationen zum Zeitpunkt der Erstellung zur Verfügung standen (siehe Überarbeitungsdatum und Ausgabe).

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Carc. 1B	Karzinogenität, Kategorie 1B
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
STOT SE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1
STOT SE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	
H301	Giftig bei Verschlucken.	
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
H311	Giftig bei Hautkontakt.	
H331	Giftig bei Einatmen.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
H350	Kann Krebs erzeugen.	
H370	Schädigt die Organe.	
H371	Kann die Organe schädigen.	
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.	

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:			
Flam. Liq. 2	H225	Berechnungsmethoden	
Carc. 1B	H350	Berechnungsmethoden	
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden	
STOT SE 3	H335	Berechnungsmethoden	
Asp. Tox. 1	H304	Expertenurteil	
Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden	

 $\label{lem:lem:lem:pros:bv.nl} \mbox{Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde zusammengestellt von: ChemPros B.V. | +31 (0) 858881927 | info@chemprosbv.nl} \mbox{ and } \mbox{ of the prosition of t$